



Soforthilfeprogramm für den Sport aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise

„Sondertopf Sport“

Richtlinie zur Beantragung und Auszahlung von Mitteln

Vorbemerkung

Der Senat hat am 03. April 2020 ein Soforthilfeprogramm für den Sport aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise beschlossen. In dem Landesprogramm sollen Sportvereine, die wegen der Coronavirus-Krise nachgewiesene Einnahmeausfälle seit dem Stichtag 18. März 2020 in der Stadtgemeinde Bremen und dem Stichtag 19. März 2020 in der Stadtgemeinde Bremerhaven infolge nicht durchführbarer sportlicher Veranstaltungen oder sonstiger Maßnahmen/Zusammenkünfte aufgrund der Absage von Veranstaltungen oder der Schließung von Sportanlagen haben, eine einmalige, nicht rückzahlbare Unterstützung in Höhe von bis zu 5.000 € nach Maßgabe dieser Richtlinie erhalten können. Es stehen Haushaltsmittel in Höhe von 1.000.000 € zur Verfügung.

Die Mittel werden je nach Antragslage nicht für alle Sportvereine im Land Bremen ausreichen können. Voraussetzung ist daher eine wegen der Coronavirus-Krise seit dem 18. März bzw. 19. März 2020 eingetretene oder schon bis 31. Mai 2020 drohende Notlage. Einnahmen aus anderen Quellen in dem genannten Zeitraum müssen angegeben und angerechnet werden. Die notwendigen Angaben können nicht überprüft und müssen daher zur Rechtssicherheit eidesstattlich versichert werden.

1. Fördergegenstand

Gewährt wird Sportvereinen ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu maximal und einmalig 5.000 € bei nachgewiesenen Einnahmeausfällen.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die mindestens seit dem 18. März 2020 ihren regelmäßigen Vereinssitz im Land Bremen haben und Mitglied im Landessportbund Bremen oder in einem seiner Mitgliedsverbände sind.

Der Nachweis zum Vereinssitz im Land Bremen am 18. März 2020 für Vereine in der Stadtgemeinde Bremen bzw. dem 19. März 2020 in der Stadtgemeinde Bremerhaven ist durch eine entsprechende Bestätigung des Landessportbundes nachzuweisen.

3. Nachweis des Einnahmeausfalls

Die Vereine haben mit der Antragstellung ihren Einnahmeverlust als Folge der Coronavirus-Krise nachzuweisen durch:

- (1) Vorlage von vor dem 18. März 2020 für Vereine in der Stadtgemeinde Bremen bzw. dem 19. März 2020 in der Stadtgemeinde Bremerhaven abgeschlossenen Vereinbarungen (Honorarvereinbarungen, Verträge, rechtsverbindliche



Erklärungen oder vergleichbare Unterlagen), die geeignet sind, zu belegen, dass Einnahmen aus nicht durchführbaren sportlichen Veranstaltungen (wie z.B. Spieltage, Wettkämpfe, Turniere, vorzeitig beendete Spielzeiten, Meisterschaften, Training) oder sonstigen Maßnahmen und Zusammenkünften (wie z.B. Kursangebote oder auch die Veranstaltung von Osterfeuern) vereinbart waren und wegen der Corona-Krise eine Veranstaltungsabsage / Schließung der Sportanlagen erfolgte.

- (2) Bei jährlich stattfindenden Veranstaltungen, wie etwa Turnieren oder der Durchführung eines Osterfeuers, kann hinsichtlich der Einnahmen auf die Vorjahre verwiesen werden. In diesem Fall sind die erzielten Einnahmen (Reingewinn) der letzten drei Jahre anzugeben, die dann Grundlage für die Förderung sind.
- (3) Darlegung, dass die Vereinbarung im Sinne des Absatz 1 infolge behördlicher Verfügung im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise durch den antragstellenden Verein nicht erfüllt werden kann.

4. Ausschluss der Förderung

Von der Förderung ausgeschlossen ist ein Verein,

- (1) wenn und soweit er im Zeitraum 18. März 2020 für Vereine in der Stadtgemeinde Bremen bzw. dem 19. März 2020 in der Stadtgemeinde Bremerhaven bis 31. Mai 2020 ausreichende eigene Einnahmen erzielt.
- (2) wenn und soweit er in einem in einem anderen infolge der Corona-Virus-Krise aufgelegten Programm Mittel beantragt und erhält.

5. Eidesstattliche Versicherung

- (1) Antragsstellende Vereine haben Einnahmen nach Ziff. 4 (1) sowie Fördermöglichkeiten nach Ziff. 4 (2) bei Antragstellung anzugeben.
- (2) Antragstellende Vereine haben durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung die Richtigkeit der Angaben nach (1) und dass darüber hinaus keiner der Ausschlussgründe nach Ziff. 4 auf sie zutrifft, gegenüber der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zu erklären.
- (3) Erzielt ein Verein im Zeitraum 18. März 2020 für Vereine in der Stadtgemeinde Bremen bzw. dem 19. März 2020 in der Stadtgemeinde Bremerhaven bis 31. Mai 2020 eigene Einnahmen oder Hilfen aus anderen infolge der Coronavirus-Krise aufgelegten Hilfsprogrammen oder sonstige finanzielle Mittel, die er bei Antragstellung nicht kannte, hat er diese bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport unaufgefordert nachträglich anzugeben. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport behält sich vor, gewährte Mittel ganz oder teilweise entsprechend der Höhe der nachträglich erzielten Einnahmen zurückzufordern.



6. Antragsverfahren

- (1) Die Anträge sind für Vereine aus der Stadtgemeinde Bremen direkt bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport (Sportamt Bremen) zu stellen. Bei Vereinen in der Stadtgemeinde Bremerhaven sind die Anträge beim Amt für Sport und Freizeit in Bremerhaven unter Verwendung des Antragsformulars zu stellen, welches dieses mit einer Empfehlung an das Sportamt Bremen weitergibt. Anträge können postalisch oder elektronisch gestellt werden.
- (2) Anträge können vom Tag des Inkrafttretens der Richtlinie bis 31. Mai 2020 gestellt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (4) Der Zuschlag erfolgt nicht nach Eingangsdatum, sondern es werden beginnend mit dem 15. April wöchentlich alle vollständig vorliegenden Anträge (Antragsformular und genannten Unterlagen / Nachweise) bearbeitet und je nach Ausmaß der Notlage des Vereins beschieden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 09.04.2020 in Kraft.